Dezernat I – Oberbürgermeister Wolff		MelanchthonStadt Bretten	
Vorlage zur Sitzung Gemeinderat			
Sitzungsdatum:	17.12.2019		
Verantwortlich:	20-Kämmereiamt	Vorlagennummer:	**242/2019**
Bürgschaftsübernahmen für Darlehen der Stadtwerke Bretten GmbH			

Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat stimmt unter Beachtung der EU-Beihilfe-Vorschriften den auf eine Laufzeit von 10 Jahren befristeten und auf eine Abdeckung von höchstens 80 % des jeweils ausstehenden Kreditbetrages begrenzten Bürgschaftsübernahmen für folgende Darlehensneuaufnahmen der Stadtwerke Bretten GmbH zu:

   a) Darlehen der Sparkasse Kraichgau in Höhe von 1.296.000 EUR
   b) Darlehen der Sparkasse Kraichgau in Höhe von 630.000 EUR
   c) Darlehen der Deutschen Leasing für Sparkassen und Mittelstand GmbH in Höhe von 326.180 EUR
   d) Darlehen der Deutschen Leasing für Sparkassen und Mittelstand GmbH in Höhe von 430.135 EUR

2. Für die Bürgschaftsgewährungen wird eine jährliche Gebühr in Höhe von jeweils 0,3 % der Bürgschaftssummen festgesetzt.

B E S C H L U S S F O L G E						
Gremium	**Behandlung**	**Datum**	**Status**	**Ergebnis**		
				J	**N**	**E**
Gemeinderat	Entscheidung	17.12.2019	Ö			
Aufsichtsrat Stadtwerke Bretten GmbH	Vorberatung	24.07.2019	NÖ			
Aufsichtsrat Stadtwerke Bretten GmbH	Vorberatung	29.04.2019	NÖ			

Sachdarstellung

Die Stadtwerke Bretten GmbH (SWB) haben sich bei verschiedenen Investoren um den Ausbau von Wärmeversorgungen für die Großprojekte auf dem ehemaligen Mellert-Fibron-Areal und Steinzeugpark beworben. Nach den erfolgreichen Verhandlungen erhielt die SWB den Zuschlag durch die Investoren. Die hierzu erforderlichen Baubeschlüsse wurden in den Aufsichtsratssitzungen der SWB gefasst. In den weiteren Sitzungen am 29.04.2019 und 24.07.2019 wurden verschiede Finanzierungsmodelle vorgestellt, beraten und entschieden.

Im Einzelnen nimmt die Stadtwerke Bretten GmbH für die Finanzierung der Großprojekte folgende Darlehen auf:

a) Sparkasse Kraichgau in Höhe von 1.296.000 EUR mit einer Laufzeit von 30 Jahren und einer Zinsbindung von 10 Jahren für die Heizzentralen und Technik (Speicher, Kessel, Schaltschränke)
b) Sparkasse Kraichgau in Höhe von 630.000 EUR mit einer Laufzeit von 20 Jahren und einer Zinsbindung von 10 Jahren für zwei Wärmenetze
c) Darlehen der Deutschen Leasing für Sparkassen und Mittelstand GmbH in Höhe von 326.180 EUR mit einer Laufzeit und Zinsbindung von 10 Jahren für das BHKW auf dem ehemaligen Mellert-Fibron-Areal.
d) Darlehen der Deutschen Leasing für Sparkassen und Mittelstand GmbH in Höhe von 430.135 EUR mit einer Laufzeit und Zinsbindung von 10 Jahren für das BHKW Steinzeugpark

Die Aufsplittung der zwei Sparkassendarlehen wurde gewählt, da die Verträge unterschiedliche Laufzeiten haben und diese an die unterschiedlichen Nutzungsdauern der jeweiligen Wärmenetze angelehnt sind. Die beantragten Bürgschaftsübernahmen für die Deutsche Leasing für Sparkassen und Mittelstand GmbH, Homburg, beziehen sich auf Leasingfinanzierungen. Diese Finanzierungsmischung erfolgte in Abstimmung mit dem hinzugezogenen Steuerberatungsbüro, um damit die bilanziellen Auswirkungen dieser nicht unerheblichen Investitionen auf die Eigenkapitalausstattung sachgerecht darstellen zu können.

Da sämtliche gemeindewirtschaftsrechlichen Tätigkeiten im Einklang mit den Bestimmungen und Verordnungen der Europäischen Union (EU) stehen müssen, sind auch kommunale Bürgschaftsübernahmen für stadteigene Gesellschaften nach den geltenden EU-Beihilferegelungen zu prüfen. Die hierzu zum 01. Januar 2014 in Kraft getretene Neuordnung der Europäischen Kommission gilt für Beihilfen in dem Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2020. Danach sind staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit dem Binnenmarkt unvereinbar und damit verboten, die durch Begünstigungen bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigen. Unter diesen Tatbestand des EU-Beihilferechtes fallen neben Zuschüssen, Darlehen und Befreiungen grundsätzlich auch Bürgschaftsübernahmen.

Nach dem anzuwendenden Prüfungsschema ist zunächst zwischen der Tatbestandsebene und der Rechtfertigungsebene zu unterscheiden. Dabei kommt die Rechtfertigungsebene nur zum Tragen, wenn tatsächlich eine Beihilfe vorliegt. Das Prüfungsverfahren für die Übernahme von Einzelbürgschaften ist im ersten Schritt auf die Tatbestandsebene fokussiert. Demnach ist nach Ziffer 3.2 der sogenannten Bürgschaftsmitteilung der Europäischen Kommission vom 20.06.2008 eine beihilferechtskonforme Bürgschaftsübernahme gegeben, sofern folgende vier Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

a) der Kreditnehmer ist nicht in finanziellen Schwierigkeiten,
b) die Beihilfe ist an eine bestimmte finanzielle Transaktion geknüpft, auf einen festen Höchstbetrag beschränkt und von begrenzter Laufzeit (zehn Jahre),
c) die Abdeckung ist auf höchstens 80 % des ausstehenden Kreditbetrages begrenzt,
d) für die Beihilfe wird ein marktübliches Entgelt gezahlt.

Da diese vier aufgezählten Kriterien für die von der SWB beantragten Bürgschaftsübernahmen erfüllt sind und auch nach dem Handbuch für staatliche Beihilfen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom Januar 2016 keine Begünstigungen vorliegen, spricht das Kämmereiamt die Empfehlung an den Gemeinderat aus, den jeweils auf 10 Jahre befristeten Bürgschaftsübernahmen bei der Sparkasse Kraichgau sowie der Deutschen Leasing für Sparkassen und Mittelstand GmbH mit den Maßgaben zuzustimmen, dass die Abdeckung auf höchstens 80 % des jeweils ausstehenden Kreditbetrages begrenzt und eine jährliche Gebühr in Höhe von 0,3 % der Bürgschaftssummen festgesetzt wird.

Nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat muss vor den rechtsverbindlichen Unterzeichnungen der Bürgschaftsurkunden noch die Genehmigung nach § 88 Abs.2 der Gemeindeordnung beim Regierungspräsidium Karlsruhe eingeholt werden.

gez.
Wolff
Oberbürgermeister